

zum anderen auch die Urlaubspläne der Verkaufsstellen und der Handwerksbetriebe, insbesondere der Bäckereien und Fleischereien, abzustimmen und zu bestätigen, um in den Sommermonaten sowie zu gesellschaftlichen Höhepunkten eine reibungslose Versorgung zu sichern. Sie ermitteln dazu mit den für die Versorgung Verantwortlichen, welche Kapazitäten durch Urlaub ausfallen, und legen fest, in welchem Umfang andere Einrichtungen die Versorgung übernehmen. Die Urlaubsvertretung ist öffentlich bekanntzumachen.

Vorsätzliche Verstöße gegen die von den Räten getroffenen Festlegungen können mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10,- bis 100,- Mark belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Bürgermeister oder dem zuständigen hauptamtlichen Mitglied des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde entsprechend den Ordnungswidrigkeitsbestimmungen.

AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3.7. 1973 (GBl. I 1973 Nr. 34 S. 354) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 30. 6. 1976 (GBl. I 1976 Nr. 25 S. 352); Ordnungswidrigkeits-VO, § 18.

Landeskultur - Schutz, Erhaltung, Gestaltung und rationelle Nutzung der natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft. Dazu gehören

- die rationelle und effektive Nutzung und der Schutz des Bodens (—> Bodennutzung), der mineralischen Rohstoffe, der Gewässer und der Wälder;
- die Gestaltung und Pflege der Landschaft, vor allem für das —> Erholungswesen, der Naturschutz und der Schutz der Bäume außerhalb des Waldes;
- die Reinhaltung der Luft und der Lärm-schutz;
- die Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten.

Die L. als untrennbarer Bestandteil der Erfüllung der Hauptaufgabe ist insbesondere darauf gerichtet, die - nicht unbegrenzt verfügbaren - Naturreichtümer effektiver auszunutzen und zu reproduzieren, die Entstehung

von Abprodukten soweit wie möglich technologisch zu verhindern bzw. entstehende Abprodukte als Sekundärrohstoffe (-> Sekundärrohstoffeffassung und -Verwertung) wiederzuverwenden. Gleichzeitig sind die Arbeits- und Lebensbedingungen durch die Beseitigung und den Ausgleich vorhandener und die planmäßige Einschränkung neuer Umweltbeeinträchtigungen weiter zu verbessern. Einen Schwerpunkt bildet dabei der *Umweltschutz*, der die Aufgaben der Betriebe zur effektiven technologischen Gestaltung der Produktionsprozesse unter Einschränkung der Umweltbelastungen umfaßt.

Die Gestaltung der sozialistischen L. auf der Grundlage der Pläne und unter Nutzung der vielfältigen örtlichen Bedingungen ist eine wichtige Aufgabe der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe und ein untrennbarer Bestandteil der Leitung und Planung der staatlichen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Entwicklung im Territorium (§ 2 Abs. 3, § 28 Abs. 5, § 42 Abs. 3, § 49 Abs. 3, § 62 Abs. 3 GöV). Die örtlichen Volksvertretungen beschließen *Programme und Konzeptionen zur Entwicklung der L.* sowie *Schutzgebiete und Schutzzonen* zur Gewährleistung von Vorrang- und Mehrfachnutzungen (der Bezirkstag z. B. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, bezirkliche Erholungsgebiete, Bergbauschutzgebiete, Wasserschutzgebiete; der Kreistag z. B. Wasserschutzgebiete und Erholungsgebiete von kreislicher Bedeutung; die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden z. B. Naherholungsgebiete und Lärmschutzgebiete).

Die Bezirkstage, Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen haben in der Regel Ständige Kommissionen Umweltschutz und Wasserwirtschaft gebildet. Auch mit ihrer Hilfe wird mehr und mehr gesichert, daß die komplexen Umweltprobleme bei der Arbeit der Volksvertretungen in allen Bereichen berücksichtigt werden. Wichtig ist, daß in den Tagungen der Volksvertretungen eine regelmäßige Kontrolle über die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet der L. ausgeübt wird.

Die Erfordernisse der L. werden in den —> Generalverkehrsplänen, den —> Generalbebauungsplänen und in anderen —> Entwicklungskonzeptionen (z. B. Ortsgestaltungs-